

Dr. Werner Thomas

THUR. LANDTAG POST
06.10.2020 09:11

, den 4.10.20

23681/2020

**Den Mitgliedern des
InnKA**

Entwurf der CDU-Fraktion für ein 11. Gesetz zur Änderung von §12ThürKAG

(Drs. 7/935) -

Stellungnahme des GemStbd vom 16.9.20

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/586

zu Drs. 7/935

zu ZS 7/483

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme des GemStbd Thüringen provoziert folgende Anmerkungen zu senden:

1. Seite 1, letzter Absatz, Seite 2, erster Absatz

Der §12(5)ThürKAG stellt eindeutig auf Wasser- und Abwasser-Gebühren ab. Bis zur Einführung bzw. Änderung von §12(2)ThürKAG lebte die gesamte Landesverwaltung von Landtag, Landesbehörden und kommunalen Körperschaften ausschließlich damit, daß für alle kommunalen Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben ausschließlich linear gestaltete Gebühren kalkuliert werden durften.

Die Einführung der rechtlichen Möglichkeit progressiver und degressiver Gestaltung der Gebühren für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in der derzeitigen Fassung des §12(5)ThürKAG in den letzten neunziger Jahren geschah nicht ohne Bedenken mit dem Ziel, diese zusätzlichen Kalkulationsmöglichkeiten ausdrücklich zu ermöglichen. Wenn ohne diese damalige Änderung des ThürKAG die Möglichkeit bestanden hätte, eine beispielsweise degressive Gebührengestaltung handzuhaben, hätte es der Gesetzesänderung nicht bedurft.

Man formulierte damals diese zusätzliche Möglichkeit der Gebührengestaltung ausdrücklich für Trinkwasser und Abwasser. Man erstreckte die damalige Gesetzesänderung nicht auf die Abfallentsorgung. Da man damals die Rechtslage so ansah, daß nicht erlaubt ist, was nicht im Gesetz steht, war sich der Gesetzgeber im klaren, daß die zusätzliche Erlaubnis einer degressiven Gebührengestaltung eben ausschließlich für Trinkwasser und Abwasser geschaffen wurde.

Weiter leben wir im kommunalen Rechtsleben seit Jahrzehnten mit dem immer wieder vorgetragenen Grundsatz, daß nicht erlaubt ist, was nicht ausdrücklich im Gesetzestext steht.

In den oben genannten Absätzen geht der GemStbd in seiner Darstellung fehl.

2. Seite 2, Absatz 2 und 3

Indem der GemStbd auf auf §6(5)ThürAGKrWG in Verbindung mit §12(4)ThürKAG verweist, beschreitet er eine argumentative Vermischung von Grundgebühren einerseits und leistungsabhängigen Gebühren andererseits. Das schafft nicht Verdeutlichung des Sachverhalts, sondern Verwirrung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt ausdrücklich und konkret allein auf Grundgebühren ab. Der GemStbd argumentiert in Bezug auf die Vermeidung von Abfällen, die wesentlich und zuallererst von leistungsabhängigen Gebühren abhängig ist. In zweiter Linie berührt die Vermeidung von Abfällen die Verteilung der gesamten Abfallentsorgungskosten auf die Grundgebühren einerseits und die leistungsabhängigen Gebühren andererseits. Damit wird in keiner Weise die Frage nach degressiven oder linearen Grundgebühren berührt.

3. Seite 2, vorletzter Absatz

Auch im vorletzten Absatz betreibt der GemStbd eine argumentative Vermischung von Abfallvermeidung mit rein sachlichen logischen mathematischen Beziehungen der Grundgebühren zu Haushalten mit unterschiedlich viel Personen. Es geht im vorliegenden Gesetzentwurf nicht um den sparsamen Verbrauch von Trinkwasser oder den Umweltschutz. Leider vermischt der derzeit geltende §12(5)ThürKAG selbst die Ressourcenschonung mit betriebswirtschaftlichen Aspekten der Gebührenbemessung. Der Text des neuen §12(2)ThürKAG bezieht sich im Satz 4 auf „verbrauchsunabhängige Kosten“.

4. Seite 2, letzter Absatz

Der GemStbd behauptet wiederholt die angeblich bereits bestehende gesetzliche Erlaubnis, Grundgebühren degressiv bemessen zu dürfen. Dazu wird hier verwiesen, daß die kommunalen Gebietskörperschaften regelmäßig kommunalaufsichtlich und verwaltungsgerichtlich belehrt werden, daß nicht möglich ist, was gesetzestextlich nicht ausdrücklich erlaubt ist.

5. Seite 3, dritter Absatz

Der GemStbd behauptet, mit dem Gesetzentwurf würde in der kommunalen Ebene eine zunehmende Verunsicherung eintreten.

Zugleich wird behauptet, eine Änderung des ThürKAG gemäß des Gesetzentwurfes würde den Handlungsspielraum der kreisfreien Städte durch neue einengende Bestimmungen einschränken.

Zu ersterem wird entgegnet, daß durch eine Gesetzesänderung eine Verunsicherung in keiner Weise eintreten wird. Dies ist eine blanke und böswillige Erfindung.

Die zweite Aussage erweckt den Eindruck, daß der Verfasser der Stellungnahme des GemStbd den Text des Gesetzentwurfes nicht vollständig zu Kenntnis nahm. Der Text des neuen §12(2)ThürKAG besteht aus sechs Sätzen. Im Satz 5 ist für die Grundgebühren eindeutig ein Kannbestimmung formuliert, keine Vorschrift.

Zweckverbandes Abfallentsorgung Saale-Orla
(der Landkreise Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt)
Mitglied der Verbandsversammlung seit der Gründung

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Die Zuschrift 7/483 zu Drs. 7/935, die Stellungnahme des GStB, auf die sich Dr. Thomas bezieht, steht im AIS bereit und wurde auf Antrag in der Papierfassung verteilt.

Der Gemeinde- und Städtebund hat keine Zustimmung zur Veröffentlichung seiner Stellungnahme in der BTB erteilt.